

Satzung des hello creator e.V. (aktuelle Fassung)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „hello creator“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) die politische Unabhängigkeit des Vereins.
- (2) die Förderung der Sichtbarkeit von Kultur- und Kreativschaffenden durch Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen und Publikationen.
- (3) Die Vernetzung und die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs mit anderen Vereinsmitgliedern, anderen Akteuren der Kultur- und Kreativwirtschaft, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.
- (4) die Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung interdisziplinärer Gestaltung und ihrer Verantwortung für die Gesamtgesellschaft und unseren Planeten, die Gleichberechtigung in allen Bereichen der Kultur- und Kreativwirtschaft zu fördern, nachhaltig und ressourcenschonend zu arbeiten und Barrierefreiheit zu unterstützen.
- (5) Stellungnahmen zu kunst- und kulturwirtschaftlich relevanten Themen.
- (6) die Absicht des Vereins, Ansprechpartner und Vermittler für die vorher genannten Punkte zu sein.
- (7) Arbeit auf lokaler, regionaler, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Zweckfremde und unverhältnismäßige Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch

Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres, oder wenn 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail eine Woche vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder Email- Adresse gerichtet war. Geschäftsbericht und Jahresrechnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen durch einfache Stimmenmehrheit. 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich: bei Satzungsänderung, bei Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds, bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle müssen von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/innen. Zu Beginn der Versammlung bestimmt die Mitgliederversammlung eine/einen Schriftführer/in.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, b) Einberufung der Mitgliederversammlung, c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung, e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes, f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Kassenführung

1. Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern/innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt wird. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Wiederwahlen der Kassenprüfer/innen sind zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand gerichtet werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist ohne Unterschrift nicht zulässig. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein, um berücksichtigt zu werden. Der Vorstand informiert über den Antrag auf Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit (siehe § 11) über eine Änderung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen, die bis zum Ende der Liquidation im Amt bleiben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Bildungswerk Carolus Magnus e.V., Bleiberger Str. 2, Aachen, St.-Nr. 201 / 5906 / 3303, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aachen, 20.12.2021